

# M i n i s t e r i o - B l a t t.

No. 21.

Marienwerder, den 27ten Mai

1842.

## Regulativ für das Landes - Dekonomie - Collegium.

I. Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten Januar d. J. die Errichtung eines Landes - Dekonomie - Collegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Ortes befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen.

§. 1. Bestimmung des Collegiums. Im Allgemeinen.

Das Collegium hat die Bestimmung:

1. dem vorgeordneten Ministerium zu dienen theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;
2. die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

§. 2. Im Besonderen.

Als technische Deputation des Ministeriums hat das Collegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insondere, alle erforderliche Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskünfte zu ertheilen, verlangt Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen zu Maßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3.

Auftragsweise und nach besonderer Instruktion hat das Collegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittlungen, oder gegeben in Marienwerder den 28. Mai 1842.

wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Institutionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

## §. 4.

Ganz besonders soll das Collegium das Organ sein, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich-technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

## §. 5.

Zu diesem Endzwecke wird das Collegium gleichsam den Mittelpunkte bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbare zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermittelns; sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namenlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender spezieller Communication mit ihnen zu bleiben.

## §. 6.

Um diese seine Bestimmung zu erfüllen, hat endlich das Collegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirtschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

## §. 7. Zusammensetzung.

Das Collegium besteht aus:

1. einem Direktor,
2. einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
  - a) mehreren Ministerial-Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Resort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
  - b) einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disciplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;
  - c) mehreren erfahrenen praktischen Landwirten von anerkannten Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;
  - d) dem General-Sekretär und
3. einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des

Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäftsräten des Collegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8.

Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre fachländigen Urtheile abzugeben.

§. 9. Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

Der Direktor hat im Allgemeinen die Pflichten und Besognisse, die dem Vorsitzenden eines Collegiums zukommen. Er erbricht alle eingehende Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschuss-Versammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eilige Angelegenheiten, zu denen es collegialer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zustichung des General-Secretärs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Collegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erklasse an selbige unter der Firma des Collegii.

§. 10.

Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschuss-Versammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal oder durch specielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namenslich werden die Ministerialräthe alle dirigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, deren jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugeheilt werden wird.

§. 11.

Der General-Secretär soll, eben so wie der Direktor, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Collegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Correspondent aller Vertrags-Gegenstände,

Außerdem liege ihm vorzugsweise ob:

1. die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2. Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirtschaftlich-technischer Beziehung;
3. Die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Collegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus seiner eigenen Correspondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirtschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4. die specielle Aufsicht und Leitung des Central-Bureaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Collegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirtschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirtschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;
5. die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Collegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;
6. die Redaction der unter der Leitung des Directors herauszugebenden Annalen der Landwirtschaft in den Preußischen Staaten.

#### §. 12.

Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungsbezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Directors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritt aufgesondert.

#### §. 13. Geschäfts-Ordnung.

Das Collegium versammelte sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschuss-Versammlungen, zu denen daselbe vom Director berufen wird.

#### §. 14.

Ausschuss-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände Statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige

etwa zu befolgenden Grundsäke und zu nehmenden Maßregeln, ehe solche in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Collegium abgesordneten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15.

Der Direktor sowohl, als der General-Secretair wohnen allen Versammlungen bei.

In Behinderungsfällen wird der Direktor durch den dem Collegio des gegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16.

Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmentwurf hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Secretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17.

In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgesordnete Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruktion, oder auch einen vom Collegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Collegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten statt gefunden hat, der Dissensus einzubereichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründern der Dissidenten begleitet vorzutragen.

§. 18.

Ueber alle wichtigen Angelegenheiten, namentlich bei der Erstellung von technischen Gutachten, hat der Direktor zuvörderst entweder die schriftlichen Vora einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besonderen Ausschuß zu übertragen.

§. 19.

Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlussnahme vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältnisse an, die dem Collegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nothigen Austräge nur vom Ministerium, event. auf den Antrag des Direktors ertheilt.

## §. 21.

Das Collegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und kündigt daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maßregeln, die im Interesse der landwirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

## §. 22. Verhältniß zu den landwirtschaftlichen Vereinen.

Das Verhältniß des Collegiums zu den landwirtschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Collegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln mößt.

## §. 23.

Das Collegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirtschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größeren Bezirken zu Central-Societäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

## §. 24.

Außer den Vereinen von allgemeiner landwirtschaftlicher Richtung, hat das Collegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirtschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

## §. 25.

Die Verhandlungen mit den Distrikts- und Central-Vereinen, sofern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Conkurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sammlungen und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Director geleitet, unter Mitwirkung des General-Secretärs und der betreffenden Ausschüsse.

## §. 26. Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

Das bisherige Verhältniß der landwirtschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, also zu den Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Collegiums in keiner Weise alterirt.

## §. 27.

Ueberhaupt tritt das Collegium eben so wenig zu den genannten Provinzialbehörden, wie zu den General-Commissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

## §. 28.

In sofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder andern Auskunfts- und Informations-Mitteln handelt, welche das Collegium von den Provinzialbehörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittelbare Correspondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch: landwirtschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingelitten werden könne.

## §. 29. Hülfsmittel der Wirksamkeit. 1. Periodische Reisen.

Der Direktor wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht bloß um die landwirtschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

## §. 30.

Auch dem General-Secretair soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der Provinzen aus eigener Ansicht kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekannenschaften zu machen.

## §. 31.

Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirtschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Unwesenheit eines Commissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderer ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speciellen Aufträgen verschen werden.

## §. 32. 2. Correspondenz.

Die nicht amtliche Correspondenz im Interesse der Zwecke des Collegiums liege nach §. 12. 2. vorzugsweise dem General-Secretair ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im In- und Auslande immer mehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

## §. 33.

Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht bloß auf Erledigung der ihnen zugethrulten einzelnen Geschäfte beschrän-

ken, sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Correspondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

#### §. 34. 3. Central-Bureau.

Das Central-Bureau, dessen Bestimmung schon im §. 12. unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämtliche Material, und ist von dem General-Serretair so zu ordnen, daß daraus alle dem Collegium nützige und nützliche Auskunft, nicht blos in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, sowie in staatswirtschaftlicher und administrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

#### §. 35.

Die Controlle über das Central-Bureau führt außer dem Direktor auch das dem Collegium beigesetzte Mitglied des statistischen Büros, welches vorzugsweise dahin sehn wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

#### §. 36. 4. Sammlungen.

Die Einrichtung und vervollständigung der Sammlungen des Collegiums, über welche der General-Serretair nach §. 12. 5. ebenfalls die specielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Direktors.

#### §. 37.

Verzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirtschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Central-Büros, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

#### §. 38. 5. Institute.

Wiesern dem Collegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Lustsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder specielle landwirtschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungs-Wirtschaften und dergleichen, mehr anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwicklung der Wirksamkeit des Collegiums, von den sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

#### §. 39. 6. Annalen.

Die heranziegebenden, von dem General-Serretair unter Leitung des Direktors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1. eine

1. eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Landcultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenhümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirtschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, sowie der Communications- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;
2. Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3. Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Collegiums;
4. überhaupt die Grundsäze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodencultur und landwirtschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;
5. fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirtschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste;
6. alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirtschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maßregeln, sowohl im staatsökonomischen als im privatwirtschaftlichen Interesse.
7. Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen praktischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und factisch Zuverlässigen.

#### §. 40. 7. Fonds.

Dem Collegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur vervollständigung seiner Sammlungen ausgekehrt und deren principiellmäßige Verwendung dem Direktor anvertraut werden wird.

#### §. 41.

Das Collegium führt ein Dienstseigel mit der Umschrift: Landes-Ökonomie-Collegium.

§. 42. 8. Personal.

Das Personal der Bureau- und Unterbeamten wird dem Collegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt.

Berlin, den 25sten März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei,

v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. M. zum Besten der Abgebrannten in Hamburg die Verankündung einer Kirchen- und Hauskollekte in sämtlichen Kirchen und Gemeinden der Monarchie zu befehlen geruht.

Die Herren Geistlichen evangelischer und katholischer Confession im Departement der unterzeichneten Regierung werden daher aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage so bald als möglich zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Juli c. an die vorgesetzten Herren Superintendenden und Decane zu senden, welche alsdann die Gesammbeträge bis zum 15ten Juli c. den betreffenden Kreiskassen überweisen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magistrate in ihrem Geschäftsbezirk die Hauskollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Juli c. den betreffenden Kreiskassen zu übersenden, welche Leichtere hierdurch angewiesen werden, das Ergebniß der Kollekte bis zum 1sten August c. an unsere Hauptkasse abzuführen und uns gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Bei dem unermehlich großen Brandunglück, welches eine Stadt betroffen hat, deren Wohlstand so eng mit dem von ganz Deutschland verbunden ist, erwarten Sr. Majestät der König, daß die schweren Leiden und die Noth, in welche dadurch die Bewohner Hamburgs versetzt worden, auch von Allerhöchst Dero getreuen Untertanen als ein gemeinsames Leid gefühlt und daß diese ihre Theilnahme durch die That beweisen werden.

Die Kollekte wird daher, wie wir zuverschlich hoffen, auch den Bewohnern unseres Departements eine erwünschte Veranlassung geben, durch reichliche Spenden zur Linderung der Noth der Verunglückten, ein Jeder nach seinen Kräften, ihr Scherlein beizutragen.

Schließlich empfehlen wir den Herren Geistlichen und Behörden die größte Beschleunigung dieser Kollekte, indem schnelle Hülfe um so erfolgreicher sein wird. Marienwerder, den 21sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezug auf unsere im Amtsblatt Nro. 37. pro 1841 enthaltene Bekanntmachung vom 27ten August 1841 in Betreff

des Beiraths der Staats-Beamten zu der Graf v. d. Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungsstätte zu Berlin

wird hierdurch zur Kenntniß der Beheiligten gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetordre vom 7ten Februar d. J. denjenigen Staatsbeamten, welche der gedachten Wittwenkasse beitreten, für die von denselben beizubringenden Aufnahme-Artie die Stempelfreiheit in eben der Art Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, wie solche den Interessenten der Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach §. 15. ihres Reglements vom 28sten Dezember 1775 zugestanden ist. Zugleich haben die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen verfügt, daß die Beiträge der bei der Graf v. d. Schulenburgschen Anstalt aufgenommenen Beamten in eben der Art eingezogen und abgeführt werden sollen, wie es bei den der Königl. Anstalt associirten Beamten geschieht.

Es bleibe daher den betreffenden Beamten überlassen, sich mit Vorzeigung ihrer Receptionscheine bei derjenigen Kasse, aus welcher sie Gehalt beziehen, zu meiden, und darauf anzutragen, daß die Beiträge jedesmal zur Versallzeit, nemlich den 1ten Januar und 1ten Juli, vom Gehalte abgezogen und an die Kasse der gedachten Anstalt befördert werden.

Da die gesammelten Beiträge in jedem Termine so zeitig abzufinden sind, daß solche spätestens bis zum 15ten Januar und 15ten Juli in Berlin eingehen können, so werden die Specialklassen angewiesen, die Beiträge ohne fehlbar am 2ten Januar und 2ten Juli mittelst besonderer Declaration an unsere Hauptkasse zur weiteren Befördnung prompt abzuführen.

Die in unserem Verwaltungsbezirk angestellten Kommissarien der gedachten Wittwen-Pensions- und Unterstützungsstätte sind:

1. der Kaufmann Milesch zu Marienwerder und
2. der Magistrat zu Thorn.

welche sowohl mit dem Debit von Reglements à 3 sgr. pro Exemplar, als mit der Aufnahme neuer Interessenten der Anstalt beauftragt sind, auch kann

das Reglement der gebachten Pensionskasse in den Registraturen der Landräthe zu Eenz und Dt. Erone eingesehen werden.

Marienwerder, den 13ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.

IV. Da die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten September 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 271.), betreffend die Aufhebung des Landsgesäts-Reglements vom 20sten Juli 1787, — bekannt gemachten Bestimmungen vielfach unbeachtet bleiben, so sehen wir uns veranlaßt, dieselben nachstehend in Erinnerung zu bringen:

1. Es bleibt bei einer Geldbusse von Fünf Thaler oder verhältnismäßig ger Gefängnisstrafe untersagt, sowohl Hengste auf Häutungsplätze zu bringen, welche gemeinschaftlich für Stuten bestimmt sind, als auch überhaupt Hengste wider den Willen des Eigentümers bei den Stuten zuzulassen.
2. Jede Stute bleibt sechs Wochen vor, und sechs Wochen nach der Abschlüfung, imgleichen jedes Stutfohlen bis ins 4te Jahr von der noch bestehenden Vorspannkraftung entbunden.

Die Polizeibehörden werden auf das ernsthafte hierdurch verpflichtet, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen ein wachsames Auge zu haben, und gegen deren etwaige Uebertreter unnachlässlich zu versahen.

Marienwerder, den 17ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Prüfungs-Termin der provisorisch angestellten Schullehrer und der Schulamtsbewerber in dem Seminar zu Jenkau betreffend.

V. Mit Verweisung auf die Bekanntmachung vom 8ten Mai c. im Amtsblatte d. J. Seite 165., die diesjährigen Prüfungs-Termine der Schullehrer und Schulamtsbewerber in dem Seminar zu Graudenz betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der diesjährige Prüfungs-Termin für provisorisch angestellte Schullehrer und solche Schulamtsbewerber, welche zum Schulamte nicht in einem Seminar vorbereitet worden sind, in dem Schullehrer-Seminar zu Jenkau bei Danzig auf die Tage vom 19ten bis zum 24sten Juni d. J. festgesetzt worden ist.

Diejenigen Schullehrer und Schulamtsbewerber des hiesigen Regierungsbezirkes, welche es der Nähe wegen, oder aus andern Gründen vorziehen, sich Bewußt ihrer definitiven Bestätigung oder zum Nachweis ihrer Qualifikation in Jenkau prüfen zu lassen, haben sich daher am Tage vor der Prü-

fung, also am 18ten Juni c., bei dem Herrn Seminar-Direktor Neumann in Jenkau persönlich zu melden und demselben die erforderlichen Anstecke einzuhändigen. Marienwerder, den 23sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3ten Oktober pr. bringen wir nachstehend die, bei der abgehaltenen Hausskollekte zum Besten der in mehreren Gegenden des Regierungsbezirks Trier durch Orkan und Hagelschlag in Not versekten Einwohner, eingegangenen Beiträge mit dem Ausdrucke des Dankes für die milden Gaben und mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben an die Königliche Regierung zu Trier zur weiteren Verwendung abgeführt worden sind.

Aus dem Kreise Conitz sind eingegangen:	24 Rthlr. 6 sgr. 3 pf.
und zwar:	
aus der Stadt Conitz . . . . .	14 Rthlr. 16 sgr.
dito dito Luchel . . . . .	4 Rthlr. 15 sgr. 3 pf.
von 3 Ortschaften im Rent:	
amt Friedrichsbruch . . . . .	25 sgr.
von 6 Ortschaften des Amtes	
Luchel . . . . .	2 Rthlr. 10 sgr.
aus den adlichen Ortschaften . . . . .	2 Rthlr.
Aus dem Kreise Dt. Erone . . . . .	37 Rthlr. 15 sgr. 2 pf.
und zwar:	
aus der Stadt Dt. Erone . . . . .	4 Rthlr. 10 sgr. 3 pf.
- Ml. Friedland . . . . .	4 Rthlr. 15 sgr.
- Jastrow . . . . .	6 Rthlr. 28 sgr.
- Schoppe . . . . .	2 Rthlr.
- Lütz . . . . .	3 Rthlr. 8 sgr. 6 pf.
aus 11 Ortschaften des Rent:	
amts Dt. Erone . . . . .	5 Rthlr. 9 sgr. 2 pf.
aus 8 adl. Ortschaften . . . . .	11 Rthlr. 4 sgr. 3 pf.
Aus dem Kreise Eulm . . . . .	36 Rthlr. 29 sgr. 3 pf.
und zwar:	
aus der Stadt Briesen . . . . .	1 Rthlr. 15 sgr. 5 pf.
- Eulm . . . . .	17 Rthlr. 8 sgr.
aus 23 Ortschaften des Rent:	
amts Eulm . . . . .	16 Rthlr. 13 sgr. 2 pf.
aus den adl. Ortschaften . . . . .	1 Rthlr. 22 sgr. 8 pf.
Aus dem Kreise Glatow . . . . .	22 Rthlr. 24 sgr. 11 pf.

und zwar:

aus der Stadt Cammin	:	.	.	.	.	5 sgr.
- Glafow	:	.	.	.	24	sgr.
- Krojanke	:	2	Rthlr.	4	sgr.	9 pf.
- Wandsburg	:	5	Rthlr.			
- Zempelburg	:	1	Rthlr.	27	sgr.	

Aus 5 Ortschaften des Rent-

amts Wandsburg . . . . . 3 Rthlr. 3 sgr. 9 pf.

Aus 9 Ortschaften des Amts

Cammin . . . . . 6 Rthlr. 11 sgr. 6 pf.

Aus 4 adl. Ortschaften . . . . . 3 Rthlr. 8 sgr. 11 pf.

Aus dem Kreise Graudenz . . . . . . . . . . . 86 Rthlr. 16 sgr. 1 pf.  
und zwar:

aus der Stadt Graudenz	:	12	Rthlr.	6	sgr.
- Lessen	:	2	Rthlr.	4	sgr. 4 pf.

von 11 Ortschaften des Stadts					
gebiets Rehden	:	9	Rthlr.	15	sgr. 11 pf.

von 14 Ortschaften des Rent-					
amts Graudenz	:	12	Rthlr.	13	sgr. 7 pf.

von 35 Ortschaften des Rent-					
amts Rehden	:	25	Rthlr.	21	sgr. 5 pf.

von 7 adl. Ortschaften	:	4	Rthlr.	14	sgr. 10 pf.
------------------------	---	---	--------	----	-------------

Aus dem Kreise Löbau . . . . . . . . . . . 7 Rthlr. 20 sgr. 6 pf.  
und zwar:

aus der Stadt Kauernik	:	.	.	.	19	sgr. 6 pf.
- Löbau	:	1	Rthlr.	26	sgr.	
- Neumark	:	1	Rthlr.	13	sgr. 4 pf.	

von 8 Ortschaften im Amte						
Neumark	:	2	Rthlr.	6	sgr. 8 pf.	

von den adl. Ortschaften	:	1	Rthlr.	15	sgr.
--------------------------	---	---	--------	----	------

Aus dem Kreise Marienwerder . . . . . . . . . . . 104 Rthlr. 23 sgr. 10 pf.  
und zwar:

aus der Stadt Garnsee	:	2	Rthlr.	16	sgr. 6 pf.
von 5 Ortschaften des Stadts					

gebiets Marienwerder	:	26	Rthlr.	10	sgr. 9 pf.
----------------------	---	----	--------	----	------------

aus der Stadt Mewe	:	22	Rthlr.	15	sgr.
--------------------	---	----	--------	----	------

von 9 Ortschaften im Amte					
Marienwerder	:	15	Rthlr.	4	sgr. 4 pf.

von 14 Ortschaften im Amt	
Mewe . . . . .	18 Rthlr. 16 sgr. 2 pf.
von 13 adl. Ortschaften . .	19 Rthlr. 21 sgr. 1 pf.
Aus dem Kreise Rosenberg und zwar:	• • • • • 42 Rthlr. 8 sgr. 6 pf.
aus der Stadt Dt. Eylau	4 Rthlr. 20 sgr. 4 pf.
- Freystadt .	3 Rthlr. 12 sgr. 4 pf.
- Riesenburg	3 Rthlr.
- Rosenberg .	10 Rthlr.
von 2 Ortschaften des Amtes	
Riesenburg . . . . .	2 Rthlr. 2 sgr.
von 13 adl. Ortschaften . .	19 Rthlr. 3 sgr. 10 pf.
Aus dem Kreise Schlochau und zwar:	• • • • • 16 Rthlr. 10 sgr. 3 pf.
aus der Stadt Waldenburg	
- Pr. Friedland	1 Rthlr. 7 sgr.
- Hammerstein	2 Rthlr. 15 sgr.
- Schlochau .	3 Rthlr. 1 sgr.
aus 5 Ortschaften des Amtes	
Schlochau . . . . .	4 Rthlr. 2 sgr.
aus 4 adl. Ortschaften . .	4 Rthlr. 17 sgr. 3 pf.
Aus dem Kreise Schweß . . . . .	13 Rthlr. 1 sgr. 6 pf.
und zwar:	
aus der Stadt Neuenburg	2 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.
aus 3 Ortschaften des Rentamtes Neuenburg . . .	4 Rthlr. 24 sgr.
aus 2 Ortschaften des Amtes	
Schweß . . . . .	2 Rthlr. 26 sgr.
aus einer adl. Ortschaft . .	2 Rthlr. 24 sgr.
Vom Kreise Strasburg . . . . .	18 Rthlr. 28 sgr. 6 pf.
und zwar:	
aus der Stadt Gollub . . .	3 Rthlr. 22 sgr. 6 pf.
- Gutszno . .	1 Rthlr. 21 sgr. 6 pf.
- Lautenburg	1 Rthlr.
- Strasburg	3 Rthlr. 3 sgr.
aus 3 Ortschaften des Rentamtes Gollub . . . .	2 Rthlr. 24 sgr. 8 pf.
aus 2 Ortschaften des Amtes	
Lautenburg . . . . .	16 sgr. 8 pf.

aus 7 Ortschaften des Amts

Strasburg . . . . . 4 Rthlr. 24 sgr. 5 pf.

aus 2 adl. Ortschaften . . 1 Rthlr. 5 sgr. 9 pf.

Aus dem Kreise Stuhm . . . . . . . . . . . 11 Rthlr. 10 sgr. 8 pf.

und zwar:

aus der Stadt Christburg 1 Rthlr.

- Stuhm . . 2 Rthlr. 26 sgr.

aus 4 Ortschaften des Rent-

amts Stuhm . . . . . 3 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.

aus den adl. Ortschaften . . 4 Rthlr. 12 sgr. 2 pf.

Aus dem Kreise Thora . . . . . . . . . . . 29 Rthlr. 16 sgr.

und zwar:

aus der Stadt Culmsee . . 5 Rthlr. 12 sgr. 6 pf.

- Thora . . 3 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.

aus 8 Ortschaften des Amts

Thora . . . . . 5 Rthlr. 1 sgr.

von den übrigen Ortschaften 16 Rthlr.

---

Summa im Ganzen 432 Rthlr. 1 sgr. 5 pf.

Marienwerder, den 29ten April 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In Gemässheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar, Versicherungswesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Domainenpächter v. Kries auf Vorschloß Roggenhausen als Spezial-Direktor der Mobiliar, Feuer, Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen im Graudenzer Kreise bestätigt worden ist. Marienwerder, den 19ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafern in Nieczwienz, Strasburg-schen Kreises, völlig aufgehört hat, so wird die dieserhalb angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 11ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Da die Pockenkrankheit in den Wychorzer Gütern völlig aufgehört hat, so wird die deshalb früher angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 12ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.  
Sicherheits:

## Sicherheits-Polizei.

X. Am 18ten d. M. ist der nachstehend signalirte Militair, Festungs-Strafling, Musketier Michael Schröder aus Danzig entwichen.

Sämmliche Polizeibehörden unseres Departements werden angewiesen, auf den Entsprungenen sorgfältig zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gefesselt per Transport an die Königliche Festungs-Commandantur in Danzig abzusenden.

Auf seine Wiederergreifung ist eine Belohnung von Zwei Thalern ausgesetzt, dagegen wird außer der gewöhnlichen Verpflegung von 2 sgr. 6 pf. täglich an Transport- und Begleitungskosten nichts vergütet,

Marienwerder, den 21sten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

## Signalement.

Geburtsort — Dorf Glocewitz, Kreis Conitz, Religion — katholisch, Gewerbe — Arbeitsmann, Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, schlicht, Stirn — niedrig, Augenbrauen — blond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — voll, Bart — feimt — schwach, Kinn — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — proportionirt, Statur — mittel, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine grau tuchene Unterjacke mit einer Reihe bezogener Knöpfe, ein Paar grau tuchene Hosen, ein Paar Commisschuhe, eine schwarze tuchene Halsbinde, ein Hemde.

---

XI. Die im diesjährigen Amtsblatt Nro. 17. pag.  $\frac{1}{2}$ . vom Magistrat zu Graudenz steckbrieflich verfolgte Wittwe Helena Kieper ist in Danzig eingetroffen und somit der Steckbrief erledigt.

Marienwerder, den 20sten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

XII. Der im Amtsblatt Nro. 12. pag. 108. vom Magistrat zu Lautenburg unterm 4ten März c. steckbrieflich verfolgte Töpfergeselle Franz Koniecki ist bereits wieder aufgegriffen.

Marienwerder, den 19ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

XIII. Der dem Moses Margoninski zu Krojanke unterm 15ten November v. J. sub Nro. 72. pro 1842 von uns ertheilte Gewerbeschein zum Hause;

handel mit rohen Produkten und leinenen Waaren ist verloren gegangen, und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 18ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**XIV.** Der wegen mangelnder Legitimation in dem Dorfe Ezerst, hiesigen Kreises, arretirte, und unterm 28sten Februar c. mittelst einer auf zwei Tage gültigen Reiseroute nach Buschlauer Mühle, Kreis Bromberg, gewiesene Papiermachersgeselle Martin Chmilewski ist nach einer Mittheilung des Königl. Domainen-Rentamts Koronowo vom 21sten April c. daselbst noch nicht eingetroffen.

Die Wohlgeb. Polizeibehörden ersuche ich, auf den unten signalisierten ic. Chmilewski zu vigiliren, ihn im Betretungs falle zu arretiren und an das Königliche Domainen-Rentamt Koronowo zu weisen.

Conitz, den 26sten April 1842.

Der Königliche Landrath.

#### S i g n a l e m e n t.

Stand — Papiermachersgeselle, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — grau melliert, Stirn — frei, Augenbrauen — schwach und hell, Augen — blaugrau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — auf dem kleinen Finger der linken Hand die Narbe von einer kleinen Schnittwunde.

**XV.** Der von dem Königlichen Landratsamte zu Marienwerder unterm 20sten Januar c. mit einer beschränkten Reiseroute nach seiner Heimath Ziethen, Schlochauer Kreises, gewiesene, unten näher signalisierte Müller geselle Friedrich Schauer, wurde am 30sten März c. im hiesigen Kreise wegen Abweichung von der ihm vorgeschriebenen Tour, zwecklos umherreibens und ungenügender Legitimation widerum angehalten und mit einer neuen von mir unterm 30sten März d. J. ausgestellten auf 8 Tage gültigen Reiseroute nach Ziethen dirigirt.

Der ic. Schauer ist aber nach der Benachrichtigung des Königl. Landratsamts zu Schlochau dort bis heute noch nicht eingetroffen und es steht zu vermuthen, daß er sich wieder zwecklos umherreibt, es werden daher sämtliche Polizei- und Oritsbehörden ersucht, auf den ic. Schauer zu vigi-

liren, ihn, wenn er sich irgendwo betreten läßt, zu arretiren und in seine Heimath zu weisen, mir aber davon Mittheilung zu machen.

Schweß, den 11ten Mai 1842.

Der Landrath.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Pempersien, Wohnort — Ziehen, Religion — evangelisch, Alter — 40 Jahre, Gewerbe — Müller geselle, Größe — 5 Fuß 6½ Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbrauen — dunkelblond, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne gut, Bart — rasirt, Kinn — länglich, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß.

---

Patent-Be- XVI. Dem C. G. Schulz zu Breslau ist unterm 3ten Mai 1842 ein willigungen. Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu sieden, so weit er als neu und eigenhümlich erkannt worden ist, ohne jemanden in der Anwendung der einzelnen bekanntesten Theile zu beschränken, auf sechs Jahre von dem gedachten Termine an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Johann March zu Aachen ist unter dem 5ten Mai d. J. ein Patent auf eine Steuerungs-Worrichtung für die Maschine einer Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Hofrath Soltmann in Berlin ist unterm 10ten Mai d. J. ein Patent

auf gewisse durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an elektrischen Telegraphen, so weit sie als neu und eigenhümlich erkannt worden sind, ohne jemanden in der Anwendung bereits bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

---

Personal- XVII. Die durch das Ableben des Pfarrers Kobielka erledigte katholische Chronik der Pfarrstelle zu Gurczno ist durch den Vikar Knauer aus Conitz wieder besetzt worden.

Die durch die Versehung des Pfarrers Feller erledigte katholische Pfarrstelle zu Prechlau ist durch den Vikar Eduard Haub wieder besetzt worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Markdorff ist durch den Vikar Räker wieder besetzt worden.

Dem vormaligen Bürgermeister Hauptmann Wellnich ist die Kreis-Sekretär-Stelle in Culm definitiv verliehen worden.

Der bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Strasburg angestellt gewesene Kammergerichts-Assessor Salzmann ist als Rath an das Land- und Stadt-Gericht zu Schlochau versetzt.

Der bisherige Hulfsrichter bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Conitz Ober-Landes-Gerichts-Assessor Godzeba, ist bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Strasburg definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hulfsrichter Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wegner zu Löbau, ist bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Conitz als Assessor und Actuar, und der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Möldichen bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Hammerstein als Assessor definitiv angestellt worden.

Der bisherige Referendarius Herrmann Cramer ist zum Assessor bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Spenger ist von dem Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Der Rechts-Kandidat Julius Hennig ist als Auscultator angenommen worden, und wird bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Marienwerder beschäftigt.

Dem Land- und Stadt-Gerichts-Actarius Höhn zu Jastrow, und dem Registratur-Clemens bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Strasburg, ist der Titel Land- und Stadt-Gerichts-Sekretär beigelegt worden.

Dem zum Bürgermeister erwählten Land- und Stadt-Gerichts-Sekretär Gadegast zu Culm, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste erscheilt.

Der Civil-Supernumerarius Carl Ludwig Möhrs ist als Actarius Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Dt. Eylau,

Der Civil-Supernumerarius Julius Fritsch, als Aquarius und Salarien-Kassen-Kontrolleur bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Zempelburg,

Der invalide Unteroffizier und Applicant Eduard Pannect als Salarien-Kassen-Kontrolleur, Sportel-Revisor, Exekutions- und Gefangen-Inspektor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schweß definitiv angestellt worden.